

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 22. November 2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

§ 36 (Erhebungsgrundsatz) wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Eberbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 2

§ 37 (Gebührenmaßstab) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung wird die Abwassergebühr getrennt für die auf dem Grundstück anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39a) erhoben.
- (2) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung bemisst sich die Klärggebühr bei Kleinkläranlagen (§ 41 Absatz 3) sowie die Klärggebühr bei Absetzgruben mit Überlauf und bei geschlossenen Gruben (§ 41 Absatz 4) nach der zur Kläranlage angelieferten Abwassermenge (§ 39 Abs. 2).
- (3) Die Kanalgebühr der Schmutzwassergebühr (§ 41 Absatz 4 Satz 2) wird bei Absetzgruben mit Überlauf und bei geschlossenen Gruben (dezentrale Abwasserbeseitigung) nach der Maßgabe des § 39 Absatz 1 bemessen. Der Transport zur Kläranlage wird durch die Stadt Eberbach oder einen von ihr beauftragten Dritten durchgeführt (§ 21). Bei Kleinkläranlagen wird keine Kanalgebühr erhoben; der Transport zur Kläranlage ist durch den Betreiber der Kleinkläranlage zu übernehmen.

§ 3

§ 38 (Gebührensschuldner) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Schuldner der Klärggebühr bei Kleinkläranlagen (§ 41 Absatz 3) sowie der Klärggebühr bei Absetzgruben mit Überlauf und bei geschlossenen Gruben (§ 41 Absatz 4) nach § 37 Absatz 2 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abwassers. Schuldner der Kanalgebühr der Schmutzwassergebühr nach § 37 Absatz 3 Satz 1 ist der Grundstückseigentümer, Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 4

§ 39 (Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bemessungsgrundlage in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 42 Abs. 1 Satz 1) für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Bei Kleinkläranlagen sowie bei Absetzgruben mit Überlauf und bei geschlossenen Gruben wird die Menge des entsorgten Abwassers bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs festgestellt. Das Messergebnis ist vom Grundstückseigentümer zu bestätigen.
- (3) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge soll bei Einleitungen von Wassermengen aus der nichtöffentlichen Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden. Zwischenzähler dürfen nur durch die Stadt Eberbach (Stadtwerke Eberbach) eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum der Stadt Eberbach (Stadtwerke Eberbach) und sind auf Kosten des Grundstückseigentümers einzubauen und zu unterhalten. Solange die Stadt auf den Einbau einer Messeinrichtung verzichtet, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 45m³/Jahr und Person zugrundegelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

§ 39 a (Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr) wird wie folgt neu eingefügt:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9
 - b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Ver- 0,6

bundsteine, Rasenfugenpflaster

- c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:
- a) bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um $8 \text{ m}^2 \text{ je m}^3$ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um $15 \text{ m}^2 \text{ je m}^3$ Fassungsvermögen reduziert; ferner sind geeignete Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenschuldners anzubringen und zu unterhalten.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m^3 aufweisen.

§ 6

§ 40 (Absetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 39) abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch die Stadt Eberbach (Stadtwerke Eberbach) eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum der Stadt Eberbach (Stadtwerke Eberbach) und sind auf Kosten des Grundstückseigentümers einzubauen und zu unterhalten.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von $20 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$,

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 48 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 45 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 7

§ 41 (Höhe der Abwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Schmutzwassergebühr (§ 39) je Kubikmeter Abwasser 2,07 €
Sie teilt sich auf in eine:
- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a) Klärggebühr je Kubikmeter Abwasser | 1,61 € |
| b) Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser | 0,46 € |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche 0,35 €
- (3) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 32,20 €.
- (4) Bei Absetzgruben mit Überlauf beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 48,30 € und bei geschlossenen Gruben beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm/Abwasser das 1,5-fache der Gebühr nach Abs. 1 lit. a, folglich 2,41 €. Die Kanalgebühr beträgt (entsprechend Abs. 1 lit. b) 0,46 €.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 8

§ 42 Abs. 2 (Entstehung der Gebührenschuld) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 9

§ 43 Absatz 1 und 2 (Vorauszahlungen) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum Ende der Monate Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Elftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Elftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Elftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

§ 10

§ 44 (Fälligkeit) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden zu den in § 43 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

§ 11

§ 45 (Anzeigepflicht) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks
 - b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben

anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Eileitung aufgrund besonderer Genehmigung.
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner der Stadt in prüffähiger Form die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 39a Abs. 1), mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 39a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Lageplan zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Satz 1 lit. a der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 12

§ 48 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs.1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs.1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;

2. entgegen § 6 Abs.1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser überschreitet;
 3. entgegen § 6 Abs.2 Nr. 8 Quell-, Drainage- oder Niederschlagswasser, ohne besondere Genehmigung der Stadt, in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs.1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 5. entgegen § 8 Abs.2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 6. entgegen § 15 Abs.1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 7. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 herstellt;
 8. entgegen § 18 Abs.1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 9. entgegen § 18 Abs.3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 10. entgegen § 20 Abs.1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
 11. entgegen § 45 Abs.1 bis 6 den Anzeigepflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Abs. 1 bis 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft, mit Ausnahme der §§ 11 und 12, die am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft treten. Gleichzeitig treten die von dieser Satzungsänderung betroffenen Regelungen außer Kraft.

Eberbach, den 22. November 2012

Der Bürgermeister:



Bernhard Martin